



Aufsätze

## **Entscheidung und Verantwortung**

Der Wert des Persönlichen

## **Prolog**

Die Menschen reden mit Worten, deren Sinn sie nicht verstehen, aber sie reden und reden und reden .....

Wenn sich Sprachen auch in ihren Worten ändern, alte Worte nicht mehr verwendet werden, neue hinzukommen oder sich auch aus der Entwicklung der Gesellschaft der Sinn mancher Worte ändert, so ist doch das gegenwärtige Reden in seiner Form Ausdruck einer gedanklichen Oberflächlichkeit, die geradezu beschämend ist. Vor dem Sprechen entscheidet sich der Mensch normalerweise gedanklich worüber er sprechen will und mit welchen Worten er seinen Gedanken Sinn geben möchte. Das Einschränken dieser Entscheidung birgt regelmäßig die Gefahr nicht verstanden zu werden und vom Gesprächspartner mit dem Attribut *verantwortungslos* belegt zu werden. In der Praxis könnten Wortgefechte ganze Kriege auslösen. Eine Schande für die Verwendung der deutschen Sprache.

## **Entscheidung und Verantwortung**

### **Die Entscheidung und ihr Wert**

*Entscheidung ist die gedankliche Fähigkeit für ein vorgegebenes Ziel eine aus mehreren erfolversprechenden Varianten bewusst auszuwählen.*

In den zwischenmenschlichen Beziehungen spielen die Charaktereigenschaften der Menschen, die sich in ihren Verhaltensweisen ausdrücken, eine bestimmende Rolle, die die Atmosphäre der Beziehungen prägen. Beeinflusst werden die Verhaltensweisen auch mit den Lebenserfahrungen der Menschen und ihrem Wissen über die in der Gemeinschaft geltenden Regeln, in der sie leben.

Die Wirkung der Verhaltensweisen einer ersten Person auf eine zweite löst Empfindungen bei der zweiten aus, die zur Bewertung der Verhaltensweise der ersten Person führen. Diese Bewertung löst nun wiederum Verhaltensweisen der zweiten Person aus, die in der Regel auch von der ersten Person wahrgenommen werden. Beide Personen befinden sich also in einem laufenden Prozess der Abwägung ihrer Verhaltensweisen, wobei jede Person versuchen wird ihr vorab gewähltes Ziel durch geeignete Verhaltensweisen zu erreichen. Dieser Prozess der Abwägung vollzieht sich in einer Form, bei der

aus der Bewertung der Verhaltensweisen jede der Personen ständig Entscheidungen zu treffen hat, die sie für das Erreichen ihres Ziels als sinnvoll betrachtet und für die sie einsteht.

Häufig wird, besonders dann, wenn die Wirkung der Verhaltensweisen negativer Art war, nach den Ursachen gefragt, warum die eine oder die andere Person oder beide Personen so und nicht anders gehandelt haben. Der Wirkung der Verhaltensweisen liegen immer Entscheidungen von Personen als gedankliche, als bewusste Vorbereitung ihrer nachfolgenden Handlungen zugrunde. Dabei ist eine Entscheidung erst dann möglich, wenn sie aus der Auswahl von mindestens zwei Varianten, die dem zu entscheidenden Sachverhalt vorliegen, gestützt ist. Die aus der Auswahl entstehende Wirkung der Entscheidung als Handlung wird durch das Wissen und die Erfahrung<sup>1</sup> des Entscheidungsträgers und seiner Stimmung zum Zeitpunkt der Entscheidung erzielt. Jede Entscheidung ist in ihrer Endkonsequenz immer positiv, weil sie unabänderlich eine Handlung ausführen lässt oder sie unabänderlich ausschließt, sie prägt nach ihrer Wahl das "ja, ich will" oder in gleicher Form nach ihrer Wahl wie das "ja, ich will nicht". Sie ist damit eindeutig - einmalig - nicht wiederholbar.

Es kann somit festgestellt werden, dass die Entscheidung aus der Bewertung eines Sachverhaltes mit einem Ziel die Verhaltensweise der Person bestimmt und zwar so, dass die Entscheidung innerhalb einer Reihenfolge weiterer Elemente vor der Ausführung der Handlung angeordnet ist. Es scheint wichtig zu sein, an dieser Stelle ein logisches Schema "Ursache - Bewertung - Entscheidung - Handlung - Wirkung" aufzustellen.

### **Die Verantwortung und ihr Wert**

*Verantwortung ist das Bekenntnis für die Folgen seiner Handlung nach seiner Entscheidung selbstbewusst, den Regeln der Gemeinschaft folgend, einzustehen.*

Etwas erweitert: Verantwortung ist das Bekenntnis des Entscheidungsträgers aus dem Risiko seiner Entscheidung über das Eintreten ihrer Wahrfähigkeit gegenüber der Gemeinschaft der Betroffenen und vor sich selbst pflichtbewusst einzustehen.

Trotz einer guten geistigen Vorbereitung der Entscheidung birgt die daraus folgende Handlung ein gewisses Risiko über den Eintritt des erfolgreich er-

---

<sup>1</sup> Wissen und Erfahrung ist das Ergebnis aller gesellschaftlichen Einflüsse und Lebensumstände, die von einer Person geistig und körperlich verarbeitet wurden und über das Bewusstsein ihre Verhaltensweisen bestimmen.

warteten Ergebnisses. Ursache dafür ist der Mangel des Menschen alle Wirkungsfaktoren im Voraus bedenken zu können und sie in die Entscheidung einfließen zu lassen. Aus der Wirkung des Ergebnisses der Entscheidung entsteht daraus eine **Verantwortung** des Entscheidungsträgers gegenüber den Betroffenen seiner Entscheidung und vor sich selbst, der er sich selbstbewusst und als Pflicht zur Wahrnehmung seiner Entscheidung stellen muss.

Die Wirkung der Entscheidung bestimmt also ihren Wert, der bei den von der Entscheidung Betroffenen eine Empfindung auslöst. Diese Empfindung bewertet die Verträglichkeit der Wirkung der Entscheidung auf die Betroffenen und fordert die Sicht auf die Verantwortung des Entscheidungsträgers für seine Entscheidung über Wohl und Wehe der Betroffenen heraus. Die Verantwortung bestimmt den sozialen Status, das persönliche Verhältnis des Entscheidungsträgers zu der zu entscheidenden Sache und der davon Betroffenen und wird somit zu einem bestimmenden, untrennbaren Teil der Entscheidung.

Für die nachfolgende Betrachtung sollen bei der Ursachenforschung von Verhaltensweisen auch Folgen aus der Entscheidung und ihrer Verantwortung, wie Erfolg und Misserfolg als Kriterien herangezogen werden.

### **Das Individuelle der Entscheidung und der Verantwortung**

*Die Entscheidung ist individuell.*

Eine Entscheidung kann nur von einer Person für sich selbst getroffen werden.

*Die Verantwortung ist individuell.*

Die Verantwortung aus einer Entscheidung obliegt ausschließlich dem Entscheidungsträger.

### **Die Wirkung der Entscheidung und Verantwortung**

Die Wirkung der Entscheidung kann sich sowohl gegen den Entscheidungsträger selbst als auch gegen andere Personen oder Sachen richten.

Die Wirkung der Verantwortung erschließt sich aus dem Ergebnis der aus der Entscheidung folgenden Handlung.

### **Die Übertragbarkeit der Entscheidung und Verantwortung**

Aus der Individualität der Entscheidung und der Verantwortung folgt:

*Die Entscheidung ist nicht übertragbar.*

*Die Verantwortung ist nicht übertragbar.*

## **Der Ausschluss von einer Verantwortung**

*Eine an einer Entscheidung nicht beteiligte Person trägt keine Verantwortung aus dieser Entscheidung.*

### **Zusammenfassung**

*Entscheidung ist die gedankliche Fähigkeit für ein vorgegebenes Ziel eine aus mehreren erfolgversprechenden Varianten bewusst auszuwählen.*

*Verantwortung ist das Bekenntnis für die Folgen seiner Handlung nach einer Entscheidung selbstbewusst einzustehen.*

*Die Entscheidung ist individuell.*

*Die Verantwortung ist individuell.*

*Die Entscheidung ist nicht übertragbar.*

*Die Verantwortung ist nicht übertragbar.*

*Eine an einer Entscheidung nicht beteiligte Person trägt keine Verantwortung aus dieser Entscheidung.*

## **Erläuterungen zu den Thesen**

### **Der Einzelne**

Eine Person sitzt allein in einem mit Fernwärme beheizten Zimmer. Ihr wird sehr warm aus dem Einfluss äußerer Umstände, aus der Wirkung der eingeschalteten Heizung. Sie steht auf und dreht die Heizung ab, um ihr Schwitzen zu vermeiden - eine gezielte Reaktion aus der Bewertung der äußeren Umstände und zu ihrer Veränderung.

Sie hat eine Entscheidung getroffen – zur Wahrung ihres Wohlbefindens aus rein persönlichen Beweggründen. Ihre Entscheidung ist individuell, von keiner anderen Person beeinflusst.

Die Wahrung ihres Wohlbefindens hat sie aber erst erreicht, nachdem ihre Entscheidung, nicht mehr schwitzen zu wollen, durch eine Handlung, hier das Abdrehen der Heizung, wirksam geworden ist. Sie hat das Ziel, die Aufrechterhaltung ihres Wohlbefindens nach dem logischen Schema "Ursache -

Bewertung - Entscheidung - Handeln – Wirkung“ erreicht. Als Wahlmöglichkeit stand ihr aber auch das Entkleiden zur Verfügung, um den gleichen Wohlfühleffekt zu erreichen, die sie hier im Beispiel jedoch nicht wahrgenommen hat. Ebenso hätte sie mit der Entscheidung zur Untätigkeit weiter Schwitzen können.

Sie hat es sich also bewusst zur Pflicht gemacht die Heizung abzdrehen, sie bekennt sich damit auch für die Abkühlung einzustehen und trägt dafür die Verantwortung. Für die Folgen ihrer Entscheidung trägt nur sie die volle Verantwortung. Ihre Verantwortung erschließt sich ausschließlich auf ihr rein persönliches Empfinden, nicht zu warm und nicht zu kalt im Zimmer sitzen zu wollen.

### **Das Paar mit dem Kind**

Ein Ehepaar. Sie sind verheiratet – Er Ehegatte. Er entscheidet sich ein Kind haben zu wollen. Die Natur lässt das biologisch nicht zu – seine Entscheidung läuft in das Leere.

Sie als Ehegattin entscheidet sich auch ein Kind haben zu wollen. Die Natur lässt das biologisch nicht zu – ihre Entscheidung läuft auch in das Leere.

Keiner der beiden kann die Entscheidung auf den anderen Partner übertragen.

Die Natur fordert die gleichzeitige Entscheidung zweier Menschen in ein und derselben Sache zu einer natürlichen Handlung - eine existenzielle Entscheidung zum Erhalt der Art.

#### Was folgt daraus?

Unabhängig von der natürlichen gemeinsamen Handlung, der geschlechtlichen Vereinigung, hat zuvor jeder für sich die Entscheidung getroffen, ein Kind haben zu wollen. Erst dadurch ist diese natürliche gemeinsame Handlung möglich geworden.

Es bleibt also dabei, dass die Entscheidung individuell bleibt, unabhängig von der Anzahl der Personen, die eine gemeinsame Handlung mit einem gemeinsamen Ziel anstreben.

In der Folge bleibt auch die Verantwortung individuell, wenn das Produkt der gemeinsamen Handlung – das Kind – geboren wurde. Jeder der Ehepartner trägt die Verantwortung für das Kind selbst, aus seiner jeweils eigenständigen Entscheidung heraus. Keiner der beiden kann die Verantwortung

auf den anderen Partner übertragen. Die Formen aus ihren beider Handlungen zur Fürsorge für das Kind werden sicherlich unterschiedlich sein, die sich jedoch nur mit ihrer persönlichen Verantwortung begründen lassen.

Tragen die Partner eine gemeinsame Verantwortung für das Kind – eine Partnerverantwortung? Nein. Jeder für sich, Ehegatte und Ehegattin, trägt seine Verantwortung für das Kind. Unberührt von der individuellen Verantwortung jedes Partners bleibt jedoch ihr gemeinsames Ziel für eine wohlwollende Erziehung des Kindes, deren Formen, wie oben bereits angeführt, unterschiedlich sein werden und begründend aus ihrem jeweils eigenen, persönlichen Willen heraus unumgänglich gegenseitig anzupassen sind, um dem Kind nicht zu schaden.

Für das Kind ist die eigenständige Verantwortung jedes Elternteils von besonderem Vorteil, da es mit zwei unabhängigen Verantwortlichkeiten konfrontiert wird, die eine Form der Vielfältigkeit von Wirkungen auf seine Erziehung und Bildung bewirken.

Das Kind trägt für seine Geburt keine Verantwortung, da es an der individuellen Entscheidung seiner Elternteile nicht beteiligt war.

### **Die Gruppe - Ihre Entscheidung und ihre Verantwortung**

Bisher waren die Akteure aus den genannten Beispielen, die eine Entscheidung zu treffen und die daraus entstehende Verantwortung zu tragen hatten, Einzelpersonen. Das erleichterte das Verständnis über den Sinn von Entscheidung und Verantwortung. Wie aber verhält es sich, wenn eine größere Anzahl von Personen Entscheidungen trifft oder von Entscheidungen betroffen ist? Reicht das Verständnis aus dem bisher Gesagten aus?

#### Beschreibung einer Ausgangsposition

Angenommen wird eine Gruppe von Personen, die alle im Zusammenhang mit einer Sache stehen. Die Gruppenmitglieder sind Einzelpersonen, von einander unabhängig und in ihrer Stellung in der Gruppe, wie auch in ihren Charaktereigenschaften unterschiedlich.

In dieser Gruppe gibt es einen kleinen Teil von Personen, die die Gruppe führt. Nennen wir diesen Teil die Elite. Auf welche Weise sich diese Elite bilden konnten, soll hier nicht betrachtet werden. Der andere Teil der Personen, der nicht Elite ist, also geführt wird und die Führung duldet, soll als Bürger benannt werden.

Führen in diesem Sinne heißt, dass eine Person, oder wie hier eine Gruppe von Personen als Elite, über eine andere Person, oder wie hier über eine Gruppe von Personen, Macht<sup>2</sup> ausübt, d. h., das Wohl und Wehe der anderen Person oder der anderen Personengruppe bestimmt. Führung dulden bedeutet für die Bürger die Macht der Elite zu akzeptieren oder bei Überschreitung des Duldungsmaßes<sup>3</sup> die Elite durch geeignete Aktionen versuchen zur Änderung zu veranlassen. Damit wird ein Verhältnis zwischen den Personen deutlich, das auf unterschiedlichen Befugnissen sowohl der Gruppen (Elite und Bürger) als auch der Personen innerhalb der Gruppen beruht.

### Interpretation

Die Elite trifft nun eine Entscheidung, dass die Bürgergruppe einen Spaziergang machen soll, gemeinsam in der ganzen Gruppe. Damit hat jedes Mitglied der Elitegruppe an der Gesamtentscheidung mit seiner individuellen Zustimmung oder Ablehnung teilgenommen. Eine daraus folgende individuelle Verantwortung für die Gesamtentscheidung ergibt sich nur für das Mitglied, das zugestimmt hat, das Mitglied mit seiner individuellen Ablehnung steht zur Gesamtentscheidung nur in der Verantwortung für die Folgen aus seiner Entscheidung. Zur deutlichen Unterscheidung einer Entscheidung, getroffen von einer Einzelperson oder einer Personengruppe, soll der Begriff „**Entscheidung**“ auf die Einzelperson bezogen werden, auf die der Gruppe als „**Beschluss**“. Bevor jedoch dieser Beschluss der Elite gefasst und der Bürgergruppe mitgeteilt werden konnte, musste jedes Mitglied der Elitegruppe ganz für sich allein die Entscheidung über den Spaziergang der Bürgergruppe treffen. Keinem der Mitglieder der Elitegruppe konnte diese individuelle Entscheidung abgenommen werden.

Betrachtet werden soll nun das Verhältnis der Einzelentscheidungen der Mitglieder der Elitegruppe zum Beschluss der Elitegruppe. Es kann als bekannt vorausgesetzt werden, dass jedes einzelne Mitglied der Elitegruppe seine persönlichen Gründe hatte, sich für oder gegen den gemeinsamen Spaziergang mit der Bürgergruppe zu entscheiden, sich also individuell zu entscheiden hatte. Das bedeutet doch, einer „Gesamtentscheidung“, einem Beschluss liegt eine Vielzahl von individuell geprägten Einzelentscheidungen zugrunde. Mit anderen Worten, einem Beschluss fehlt es immer an der Einheitlichkeit aller individuellen Entscheidungen, ihm fehlt das „Individuelle“ als „Gesamtentscheidung“. Festzustellen ist also, dass sich ein Beschluss

---

<sup>2</sup> Macht als Anwendung von Gewalt (zwingende Einflussnahme keinen Widerspruch dulddend) in den zwischenmenschlichen Beziehungen dem Prinzip von Obrigkeit und Untertan folgend.

<sup>3</sup> Duldung ist das Ergebnis der persönlichen Entscheidung zur freiwilligen oder zur erzwungenen Zustimmung der übergeordneten Entscheidung.

zwar aus der Summe der Einzelentscheidungen aus dem Für und Wider bildet, sein Beschlusswert aber nicht das einheitliche Willensbekenntnis aller an der Beschlussfassung beteiligten Personen widerspiegelt.

Was für ein Kriterium muss gefunden werden, um einem Beschluss einen Wert zuzuordnen zu können? Der Beschluss fasst bekanntermaßen alle Mitgliederentscheidungen, unabhängig ihrer personenbezogenen Eindeutigkeit, zu einem handhabbaren Führungselement zusammen, das die Gruppe aus der Gesamtheit ihrer Mitglieder in die Lage versetzt über eine andere Person oder eine andere Gruppe ihren Führungsanspruch gelten machen zu können. Damit kann aber auch die Bestimmung der Verantwortung des Einzelnen nicht der Gruppe zugeordnet werden, die, zur Erinnerung, als Bekenntnis für Folgen aus der eigenen, der individuellen Entscheidung einzustehen, definiert wurde.

Daraus folgt:

*Dem Beschluss der Gruppe kann keine Verantwortung zugeordnet werden.*

So wird sich die Gruppe aus Einzelpersonen und mit der notwendig gewordenen Abstrahierung der personengebundenen Einzelentscheidungen in ihrer Beschlusswirkung besser als eine **Institution** bezeichnen lassen, deren Wesen in den weiteren Ausführungen deutlicher dargestellt werden wird.

Im folgenden wird bei Gruppenbewertungen im Sinne des Führungsanspruchs das Potential der **Macht als Führungselement** heranzuziehen sein.

Um nun dem Beschluss der Elitegruppe einen einen Wert mit machtausübendem Charakter zu geben ist es in vielen Gesellschaften üblich geworden, ein sogenanntes **Mehrheitsvotum** zu begründen. Ein solches Mehrheitsvotum begründet den Beschluss als Diktat gegenüber den Beschlussverweigerern und gibt den Beschlussbefürwortern ein Recht dem Beschluss machtausübende Geltung zu verleihen. Der Mehrheitsvotumsbeschluss gilt für alle vom Beschluss Betroffenen als Recht einer Institution, hier der Elitegruppe, der den Betroffenen in trügerischer Absicht als Verantwortung der Institution zugeordnet gilt, die Geschlossenheit aller Mitglieder der Elitegruppe glaubhaft machen soll und die Institution zu einem Statussymbol emporhebt, in der das einzelne Mitglied als Person verschwindet und so angeblich jeglicher Verantwortung enthoben ist.

Analog verhält es sich aber auch bei der anderen Personengruppe, der Bürgergruppe, der der Spaziergang verordnet wurde. Hier ist von Bedeutung die Annahme oder Ablehnung des Beschlusses, aber eben auch durch jede einzelne Person. Keiner der Personen der Bürgergruppe kann die individuelle Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung des Beschlusses der Elite-

gruppe abgenommen werden, diese Entscheidung muss jeder der Bürgergruppe ganz allein für sich treffen.

Trotz des Vorhandenseins unterschiedlicher individueller Entscheidungen jedes Einzelnen der Bürgergruppe bildet sich mangels einer auch formell nicht zwingend notwendigen Beschlussfassung ein sogenanntes **Gruppenverständnis** der Bürgergruppe heraus den gemeinsamen Spaziergang durchzuführen.

Dem Gruppenverständnis der Bürgergruppe kann ebenso wie der Elitegruppe keine Verantwortung zugeordnet werden.

Dem Beschluss der Elitegruppe folgt also die Tat des Spazierganges der Bürgergruppe.

Inwieweit spielt die Verantwortung noch eine Rolle aus dem Beschluss der Elitegruppe der Bürgergruppe einen Spaziergang verordnet zu haben? Dazu soll an die Person im beheizten Zimmer erinnert werden, die nach der Handlung die Heizung abzdrehen ihr Ziel, ihr Wohlfühl zu wahren, erreichte. Es muss also der Verordnung des Spazierganges ein Ziel zugeordnet und weiterhin ein Regelwerk für Verhaltensweisen festgelegt werden, um prüfen zu können, ob aus der Wirkung der Handlungen aller Spaziergangsteilnehmer eine Verantwortung sowohl für die Mitglieder der Elitegruppe als auch der Mitglieder der Bürgergruppe abgeleitet werden kann.

Das Ziel der Elitegruppe für den Spaziergang der Bürgergruppe soll in der Bewegung der Bürgergruppe an frischer Luft bestehen. Das Ziel muss jedem Mitglied der Elitegruppe bekannt gewesen sein, weil ohne diese Kenntnis die persönliche Entscheidung nicht getroffen werden konnte. Ebenso muss das Ziel auch der Bürgergruppen bekannt gegeben werden. Gleiches gilt für das festgelegte Regelwerk. Somit wird das Ziel und das Regelwerk untrennbarer Teil des Beschlusses der Elitegruppe.

Mit dem Beginn des Spazierganges entsteht für die Mitglieder beider Gruppen ein Risikozustand, der sich aus der Erfüllung des Ziels und der Einhaltung der Regeln ohne oder beim Eintreten unvorhergesehener Ereignisse begründet.

Es können grundsätzlich folgende Fälle eintreten:

1. Zum Ziel: Es regnet so stark, sodass der Spaziergang abgebrochen werden muss.
2. Zum Regelwerk: Ein Mitglied verletzt sich und muss behandelt werden.

3. Zum Spaziergang: Es passiert nichts, Ziel wird erfüllt, Regelwerk wird eingehalten.

Zu 1:

Unter der Voraussetzung, dass der Starkregen nicht vorhersehbar war, steht keines der Mitglieder der Gruppe in einer Verantwortung.

Zu 2:

a) Unter der Voraussetzung, dass ein Mitglied der Gruppe sich durch Missachtung der Regeln verletzt, trägt es nur für sich eine Verantwortung.

b) Unter der Voraussetzung, dass sich ein Mitglied trotz der Beachtung der Regeln verletzt und ein anderes Mitglied die notwendige Hilfe unterlässt, trägt letzteres Mitglied die Verantwortung nur für die Folgen aus der unterlassenen Hilfeleistung.

Zu 3:

Der Beschluss wurde von den Mitgliedern der Elitegruppe sorgfältig vorbereitet, die Regeln von allen Mitgliedern beider Gruppen eingehalten, unvorhergesehene Ereignisse sind nicht eingetreten. Niemand trägt eine Verantwortung, alle haben verantwortungsvoll gehandelt.

### **Verantwortung bei Beteiligung trotz Ablehnung des Beschlusses**

Aus dem Mehrheitsvotumsbeschlussprinzip für eine Institution ergibt sich der Umstand, dass Mitglieder der Institution trotz ihrer Ablehnung eines Beschlusses an den mehrheitlich gefassten Beschluss gebunden sind. Da sie aus ihrer individuellen Entscheidung heraus dem Beschluss nicht zugestimmt haben, tragen sie keine Verantwortung für diesen Beschluss. Trotzdem werden von ihnen Handlungen im Sinne des Beschlusses verlangt. Solche Mitglieder der Institution müssen, wie jeder andere Bürger außerhalb der Institution auch, als vom Beschluss Betroffene den Beschluss akzeptieren, d. h., sie entscheiden sich die aus dem Beschluss wirksamen Regeln zu beachten. Widersetzen sie sich aus ihrer Entscheidung den Regeln nachzukommen, stehen sie, wie jeder andere Bürger auch, in ihrer individuellen Verantwortung zum Tragen der Folgen aus ihrer Entscheidung.

Daraus folgt:

*Die Beteiligung an einem Beschluss einer Institution trotz Ablehnung schließt wegen der Wirkung der institutionell-diktatorischen Akzeptanz eine individuelle Verantwortung aus der Beachtung des geltenden Regelwerkes nicht aus, ohne dass sich diese Verantwortung auf den Beschluss selbst erstreckt.*

## **Zusammenfassung für die Gruppe**

*Der machtausübende Charakter des Beschlusses einer Gruppe beruht auf dem Mehrheitsvotumsbeschlussprinzip, das nicht die Einheit der individuellen Entscheidungen aller an der Entscheidung Beteiligten nachweist.*

*Dem Beschluss der Gruppe kann keine Verantwortung zugeordnet werden.*

*Eine individuelle Verantwortung aus dem Beschluss der Gruppe entsteht nur bei seiner Zustimmung.*

*Die Beteiligung an einem Beschluss einer Institution trotz Ablehnung schließt wegen der Wirkung der institutionell-diktatorischen Akzeptanz eine individuelle Verantwortung aus der Beachtung des geltenden Regelwerkes nicht aus, ohne dass sich diese Verantwortung auf den Beschluss selbst erstreckt.*

## **Die Entscheidungskette und das Urheberprinzip der Verantwortung**

Bisher wurden 2 Akteure und ihre Beziehungen untersucht, die mit Bezug auf Entscheidung/Beschluss und Verantwortung kongruent waren. In der Gesellschaft gibt es solche Verhältnisse relativ wenig, wesentlich sind Verhältnisse, denen Strukturen mit starker Gliederung zugrunde liegen.

### Beschreibung einer Ausgangssituation

Für ein Beispiel kann grundsätzlich folgende Struktur für einen Verband angenommen werden:

Bundesausschuss / Bezirksausschuss / Ortsausschuss

Zunächst bestehen Verhältnisse, wie sie in der Zusammenfassung des Abschnittes "Die Gruppe" benannt worden sind.

Der Bundesausschuss fasst einen Beschluss mit Geltung für den ganzen Verband.

### Interpretation

Der Bezirksausschuss ist Empfänger des Bundesbeschlusses. Er trägt keine Verantwortung für den Bundesbeschluss, weil er an der Beschlussfassung nicht beteiligt war.

Er trägt Verantwortung für

a) die Erfüllung der für ihn aus dem Bundesbeschluss zutreffenden Regeln;

b) die Weiterleitung des Bundesbeschlusses an den Ortsvorstand auf der Grundlage der Verbandsregeln.

Der Ortsvorstand ist, wie der Bezirksvorstand, Empfänger des Bundesbeschlusses. Auch er trägt keine Verantwortung für den Bundesbeschluss, weil er an der Beschlussfassung nicht beteiligt war.

Er trägt Verantwortung nur für die Erfüllung der für ihn aus dem Bundesbeschluss zutreffenden Regeln.

Alle Mitglieder aller Vorstände unterliegen der Wirkung der institutionell-diktatorischen Akzeptanz aus der Bundesvorstandsbeschlussfassung.

Beschließt der Bezirksvorstand den Bundesbeschluss abzulehnen, unterbricht er die Beschlusskette und steht in der Verantwortung aus den Folgen des Scheiterns des Bundesvorstandsbeschlusses.

Beschließt der Bezirksvorstand den Bundesbeschluss abzulehnen, den Bundesbeschluss aber an den Ortsvorstand weiterzuleiten, steht er in der Verantwortung aus den Folgen des Negierens der für ihn geltenden Regeln aus dem Bundesvorstandsbeschluss. Für die aus dem Verbandsregelwerk geltende Festlegungen über die Weiterleitung von Bundesbeschlüssen trägt er keine Verantwortung, da er verbandsrechtsmäßig handelt.

Beschließt der Ortsvorstand den Bundesbeschluss abzulehnen, steht er in der Verantwortung aus den Folgen des Scheiterns des Bundesvorstandsbeschlusses.

Lehnt ein Mitglied des Ortsvorstandes den Bundesbeschluss ab, trägt es die Verantwortung aus den Folgen seiner Ablehnung nur für sich selbst. Wird diesem Mitglied trotzdem eine Handlung aus dem Bundesbeschluss auferlegt, so trägt es die Verantwortung nur für die von ihm entstandenen Folgen aus dem Bundesbeschluss, die ihm pflichtgemäß nach dem Verbandsregelwerk auferlegt sind.

Zur Erinnerung ist grundsätzlich zu beachten, dass die Beschlüsse der Vorstände dem Mehrheitsvotumsbeschlussprinzip aus den individuellen Entscheidungen ihrer Mitglieder unterliegen und so jedes Mitglied die Verantwortung für seine Entscheidung aus seinen persönlichen Handlungen im Sinne des Bundesbeschlusses trägt.

Daraus folgt aus der Beschlusskette: Die **Verantwortung des Urhebers** des Bundesbeschlusses in Persona des Bundesvorsitzenden kann das Ortsverbandsmitglied nicht tragen, da es sowohl von der Beteiligung an der Fassung des Bundesbeschlusses ausgeschlossen war als auch für die Bestimmung der Tragweite des Bundesbeschlusses, die jedem Urheber einer Entschei-

dung oder eines Beschlusses nicht genommen werden kann, keine Zuständigkeit besaß.

Es tritt für die Verantwortung aus einer Entscheidung etwas Neues hinzu: Das **Urheberprinzip der Entscheidung in einer Beschlusskette**. Dieses Prinzip hat seine wichtigste Bedeutung bei der Bewertung der Verantwortung in der Beschlusskette. Es verweist auf die Ursächlichkeit der Verantwortung des Entscheidungsträgers für das Wohl und Wehe aller Mitglieder seiner Gemeinschaft.

### **Zusammenfassung zur Beschlusskette**

*Die Beschlusskette entsteht in hierarchischen Strukturen von Organisationen.*

*Die Verantwortung folgt den Ebenen der Hierarchie und bezieht sich nur auf die von der Ebene nach dem Regelwerk verpflichtend ausgelösten Handlungen.*

*In der Beschlusskette tritt das Urheberprinzip der Entscheidung mit Bezug auf die alleinige Verantwortung des Entscheidungsträgers in Kraft.*

*Die von einer Ebene ausgesprochene Ablehnung des übergeordneten Beschlusses unterbricht die Beschlusskette und steht voll in der Verantwortung dieser Ebene für ihre Handlung.*

## **Nachtrag Gesellschaftliche Praxis**

### **Der Abgeordnete**

#### Beschreibung einer Ausgangssituation

Der Deutsche Bundestag fasst einen Beschluss in Form des Gesetzes über erneuerbare Energien.

Beispielhaft nehmen an der Beschlussfassung zum Gesetz von 600 Mitgliedern des Deutschen Bundestages nur 312 teil. Zu prüfen ist die Regel, die Geschäftsordnung, über das Abstimmen von Gesetzen und die Teilnahme der Abgeordneten unmittelbar daran. Spielt die sichtbare Abwesenheit der Abgeordneten im Saal keine Rolle bei der Beschlussfassung?

Aus der individuellen, unvollkommenen Beobachtung der Bürger sitzen bei der öffentlichen Diskussion von Gesetzen in ihrer Vorbereitung zur Beschlussfassung häufig nur wenige Abgeordnete im Plenarsaal. Bei einer namentlichen Abstimmung sind immer alle anwesend, so der Eindruck.

Die Bundestagsabgeordneten treffen ihre Entscheidung unabhängig (was das auch immer bedeuten mag) nach ihrem Gewissen (siehe Grundgesetz).

#### Interpretation

Die institutionelle Zuordnung einer Verantwortung wie: Der Bundestag ist verantwortlich für ..... oder Deutschland steht in der Verantwortung ..... ist zunächst eine Pauschalierung, die der Verantwortung aus der Entscheidung des Einzelnen nicht gerecht wird.

Häufig wird diese Pauschalierung populistisch angewendet, um ganzen Völkern eine Verantwortung und damit eine Schuld zuweisen zu können.

#### Sachkopie

Kopie aus „Deutscher Bundestag – 20. Wahlperiode – 95. Sitzung. Berlin, Freitag, den 31. März 2023, Seite 11381“, bezogen am 07.04.2023 von ebenda.

*Es liegt ein Änderungsantrag der Fraktion der CDU/CSU auf Drucksache 20/6220 vor, über den wir zuerst abstimmen. Die Fraktion der CDU/CSU hat namentliche Abstimmung verlangt.*

Aus dem vorliegenden Originaltext geht hervor, dass eine namentliche Abstimmung beantragt wurde. Die Namen der Abgeordneten und ihre Ent-

scheidung sind im Protokoll der Sitzung des Deutschen Bundestages nachgewiesen. Daraus geht hervor, dass es neben der namentlichen Abstimmung noch eine andere Form der Abstimmung gibt, die keine namentlich Abstimmung ist.

Weitere Kopie von Seite 11384 der gleichen Sitzung

*Abgeordnete, die sich wegen gesetzlichen Mutterschutzes für ihre Abwesenheit entschuldigt haben, sind in der Liste der entschuldigten Abgeordneten (Anlage 1) aufgeführt.*

Damit können Abgeordnete sich von der Abstimmung, hier wegen eines Mutterschutzes, von der Abstimmung fernhalten, d. h., es gibt weitere Möglichkeiten für die Abgeordneten, ihrer Pflicht zur Abstimmung nicht nachkommen zu müssen.

Mangel der Recherche: Es gibt keinen Zugang zur Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages über das Internet.

#### Interpretation

Es kann für den Fortgang der Überlegungen angenommen werden, dass bei Abstimmungen über die Beschlussfassung von Gesetzen alle offiziell nicht entschuldigten Abgeordneten im Plenarsaal anwesend sein müssen, um an den Abstimmungen wahrscheinlich durch Handheben oder Aufstehen persönlich teilzunehmen.

Im Bundestag wird bei Abstimmungen von Gesetzen, Verordnungen u. ä., die nicht als namentliche Abstimmungen beantragt sind, das Abstimmungsergebnis vom Vorsitzenden der Bundestagssitzung auf Sicht pauschal oder auch nach der Anzahl der Fraktionen erklärt. Eine direkte Auszählung der Stimmen in den einzelnen Fraktionen und der protokollarische Nachweis im Sitzungsprotokoll erfolgt nicht. Eine weitere Form der Abstimmung ist die Aufforderung des Vorsitzenden an die Abgeordneten, sich zu erheben oder die Hand zu heben, um dem Beschluss Rechtskraft zu verleihen.

#### **Zum Thema Entscheidung und Verantwortung**

Der Beschluss des Deutschen Bundestages über das Gesetz für erneuerbare Energien zieht keine Verantwortung für die Institution „Deutscher Bundestag“ nach sich. Ebenso ist dem Beschluss selbst keine Verantwortung zuzuordnen. Eine Verantwortung ergibt sich für alle Bundestagsabgeordneten aus der strikten Berücksichtigung der verfassungsrechtlichen Grundsätze zum Sachverhalt des zu beschließenden Gesetzes, in der Gewährleistung der in der Geschäftsordnung des Bundestages festgelegten Regeln über die Vorbereitung des Entwurfs, der Diskussion und der Beschlussfassung des Ge-

setzes und in der Beachtung des Ziels das Wohl und Wehe der Betroffenen zu wahren.

In der Verantwortung für das Gesetz in der beschlossenen Textfassung bleiben alle Abgeordneten, die dem Gesetz zugestimmt haben. Abgeordnete, die dem Gesetz nicht zugestimmt haben (Ablehnung, Stimmenthaltung oder entschuldigt oder kein Handheben oder Aufstehen im Plenarsaal) tragen für die Textfassung des von ihnen somit nicht beschlossenen Gesetzes keine Verantwortung. Sie stehen in der Verantwortung für das Scheitern des Sinns des beschlossenen Gesetzes und den daraus für sie entstehenden Folgen.

In einer anderen Richtung, hier die Richtung des Abgeordneten zu den Wählern, stehen alle Abgeordneten in der Verantwortung, unabhängig davon, ob sie dem Gesetz zugestimmt, es abgelehnt oder sich der Stimme enthalten haben, entschuldigt waren, auch unabhängig von ihrer Verhaltensweise im Plenarsaal zum Zwecke der Abstimmung des Gesetzes, zur Begründung ihrer Entscheidung.

#### Die Beschlusskette

Auf der Grundlage der Urheberrechtsverantwortung in der nachfolgenden Beschlusskette der Gesetzeswirkung bis zu den unmittelbar Betroffenen des Gesetzes, hier in der Weitergabe des Gesetzes an die Regierung zu seiner Ausführung, bleiben die Abgeordneten mit ihrer Zustimmung zum Gesetz weiter in der Verantwortung, unabhängig von der Ausführung des Gesetzes durch die Regierung. Die Regierung steht zum Gesetz nur in der Verantwortung der Ausführung nach den Regeln des Gesetzestextes mit dem Recht der Beschlussfassung von Verordnungen zur Ausführung des Gesetzes, soweit sie nicht schon im Gesetz selbst bestimmt worden sind, zu den Folgen ihrer Verordnungen und den Festlegungen des Regelwerkes, die für die Regierung einen Verantwortungsstatus aus ihrer verfassungsmäßigen Tätigkeit begründen.

Dieses Prinzip setzt sich fort über alle nachfolgenden Instanzen bis hin zu den vom Gesetz Betroffenen, die die Auswirkungen des Gesetzes zu dulden haben. Die Duldung der Betroffenen beeinflusst ihre Lebensweise und veranlasst sie zu einer Bewertung des Gesetzes und möglicherweise auch über die Entscheidungen der Abgeordneten als verantwortungsbewusst oder verantwortungslos. Die Duldung der Wirkung des Gesetzes löst bei allen Betroffenen keine Verantwortung aus, die an der Entscheidung zum Gesetz nicht beteiligt waren. Die Verantwortung der Betroffenen vor sich selbst erschließt sich in der Inanspruchnahme und Beachtung aller Regeln des Gesetzes als ihre Entscheidung der Zustimmung zum Gesetz oder in der Negierung der Regeln des Gesetzes und der daraus entstehenden Folgen aus ihrer Entscheidung wegen der Ablehnung des Gesetzes.

## **Der Arzt**

### Beschreibung einer Ausgangssituation

Ein Arzt arbeitet in einer Einrichtung, in der psychisch kranke Menschen behandelt werden. Untersucht werden soll, wie der behandelnde Arzt in der Verantwortung zum Patienten steht und ob dem Patienten eine Verantwortung zugeordnet werden kann.

Die zwischenmenschliche Beziehung ist ein Zweipersonenverhältnis mit einer Besonderheit, dass eine Person eine vom normalen Verständnis abweichende geistige Verhaltensweise aufweist (Patient) und die zweite Person auf Grund seines Wissens (Arzt) die abnorme geistige Verhaltensweise des Patienten in eine normale überführen soll. Die Abnormität des Patienten kann den Arzt in Lebensgefahr bringen.

### Behandlung

Am Anfang der Behandlung muss der Arzt aus dem Erscheinungsbild des Patienten abnorme Verhaltensweisen feststellen. Aus seiner Analyse trifft der Arzt auf Grund seines Wissens und seiner Erfahrung eine Entscheidung welches Symptom auszuschließen ist, um den Kreis der möglichen Symptome zu verkleinern. Dieser Vorgang kann sich im Kontakt mit dem Patienten mehrmals wiederholen. Aus dieser seiner Entscheidung steht er in der Verantwortung vor sich selbst den Weg der Erkenntnis bis zum kranken Symptom zielgerichtet zu verkürzen. Ziel der Entscheidung nach dem Erkennen des Symptoms ist die Therapie. Mit der Anwendung der Therapie beim Patienten als Handlung des Arztes nach seiner Entscheidung tritt der Arzt in ein unmittelbares Verhältnis zum Patienten. Dieses Verhältnis ist gekennzeichnet von einer Zweirichtungswirkung von Entscheidungen: Von einer Richtung der Entscheidung des Arztes auf den Patienten und von einer zweiten Richtung der Entscheidung des Patienten auf den Arzt. Die Wirkung der Therapie aus der Entscheidung des Arztes muss vom Patienten akzeptiert werden, um ihre Wirkung vollziehen zu können. Der Patient trägt für die angeordnete Therapie keine Verantwortung, da er an der Entscheidung des Arztes nicht beteiligt war. Mit der Akzeptanzentscheidung des Patienten zur Therapie wird der Arzt seiner Verantwortung gegenüber dem Patienten gerecht. Mit der Akzeptanz der Therapie tritt der Patient in seine eigene Verantwortung den Regeln der Therapie zu folgen. Sie ist Voraussetzung für den Erfolg der Therapie.

Entscheidet sich der Patient zur Ablehnung der Therapie, in welcher Form auch immer, übernimmt der Patient die Verantwortung für das Scheitern der

Therapie. Die Analyseketten des Arztes wird unterbrochen. Der Arzt steht gegenüber dem Patienten in der Verantwortung für die wirkungslose Therapie aus seiner Entscheidung. Er steht in der Verantwortung vor sich selbst in Bezug auf seine Entscheidungsfähigkeit.

Aus der Verantwortung des Patienten für die Ablehnung der Therapie muss der Patient, um sich selbst verantwortungsbewusst gerecht zu werden, den Grund seiner Ablehnung dem Arzt zur Kenntnis zu geben. Der Arzt steht gegenüber dem Patienten in der Verantwortung den Ablehnungsgrund zur Kenntnis zu nehmen, in der Verantwortung vor sich selbst seine Entscheidung als wirkungslos zu akzeptieren und eine andere, der Zielwirkung entsprechende, zu treffen.

#### Die Verantwortung aus der Entscheidung bei Misserfolg

Angesichts des oben genannten Umstandes, dass der Arzt einem psychisch Kranken gegenübersteht, einem Menschen, dessen Entscheidungsfähigkeit gehemmt ist oder die ihm sogar nicht mehr zur Verfügung steht, würde der Arzt aus der Verantwortung des Patienten wegen dessen psychisch bedingter dauerhaften Ablehnung der Therapie seine Verantwortung gegenüber dem Patienten nie gerecht werden können und in der Verantwortung vor sich selbst wegen fehlender, von ihm unabhängigen wissenschaftlicher Erkenntnisse zur Symptombehandlung seelisch unzumutbar belastet werden. Aus dieser tragischen Situation kann der Arzt nur durch einen Dritten, aus der Entscheidung einer Einzelperson oder aus dem Beschluss einer Institution, in der Regel durch ein Gericht, juristisch nach geltendem Recht befreit werden.

Daraus folgt auch, dass die Verantwortung des Patienten vor sich selbst und gegenüber dem Arzt solange aufrecht zu erhalten ist, bis eine juristische Entscheidung nach geltendem Recht getroffen worden ist.

Das Ersetzen eines Menschen in einer bestehenden Partnerbeziehung durch ein Gesetz ist ein verachtenswürdiger Vorgang. Die Gemeinschaft versucht jedoch als Ausweg eine besondere Gerechtigkeit für beide Partner zu begründen, um die Beziehung in Würde auflösen zu können, die beide verdienen. Zur Abwehr der Gefahr eines Missbrauchs muss dieser Vorgang aber zwingend einer strengen Aufsicht unterliegen.

#### Nachsatz

In der Realität sind bei der Behandlung von psychisch Kranken natürlich nicht nur ein Arzt sondern mehrere Personen beteiligt. Um die Rolle des medizinischen Personals im Behandlungsprozess gegenüber dem Patienten jedoch mit aller Deutlichkeit darzustellen, ist auf den kollektiven Bezug der Behandlung verzichtet worden.

Ebenso ausgeschlossen wurde eine Betrachtung über die Verantwortung des Arztes bei der Anfertigung eines Gutachtens über den Patienten, da für ein Gutachten eine dritte Person als Auftraggeber zeichnet. Es sei nur soviel erwähnt, dass der Arzt in der Verantwortung vor sich selbst steht, den Text des Gutachtens nach seinem Wissen und seiner Erfahrung aus der Behandlung des Patienten, nach dem Ergebnis der Therapie, aufzustellen.

## **Epilog**

Die Entscheidungen, die jeder Mensch vielhundertmal täglich trifft, intuitiv oder bewusst, um sein Leben zu gestalten, bestimmen seine Verhaltensweisen in der Gemeinschaft, in der er lebt.

Sie bestimmen aber auch das Verhalten gegen ihn selbst, aus seinem persönlichen Willen heraus.

Er unterliegt den Entscheidungen aus der Gemeinschaft, die er akzeptieren muss, um zu überleben.

Diese Vielzahl der Entscheidungen und ihre Wirkungen fordern den Menschen heraus sich der Gemeinschaft zu stellen und sich selbst auszurichten mit dem Ziel, in der Gemeinschaft bestehen und sie mitgestalten zu können.

Um des Bestehens und der Gestaltung in der Gemeinschaft Willens reicht die Entscheidung allein nicht aus, er muss ihr ihren Wert geben, indem er daraus seine Verantwortung bildet.

Mit seinem Willen der Gewalt gegen sich selbst bildet er aus seiner Entscheidung und seiner Verantwortung den Wert des Persönlichen, seines Persönlichen.

Die Anerkennung seiner Bemühungen zur Gestaltung eines gemeinsamen Lebens in und mit der Gemeinschaft wird ihm gewiss sein. Die Gemeinschaft achtet darauf.

**Jeder verantwortet nur das,  
was er persönlich entschieden  
und getan hat.**

**Die Entscheidung und ihre daraus folgende Verantwortung prägen den  
Wert des Persönlichen.**